

Gefahren der Getreideversorgung.

Der Versuch, im Wege der praktischen Ausgestaltung zu erreichen, was man bei den gesetzgebenden Organen nicht hat durchsetzen können, ist alt. Ueberraschend ist, daß dieser Versuch auch in der Brotgetreidefrage von landwirtschaftlicher Seite gemacht wird, nachdem die Gesetzgebung des Bundesrates eine Grundlage geschaffen hat, mit der alle Beteiligten zufrieden sein könnten. Hat man es nicht erreicht, daß die ganze Getreideversorgung des deutschen Volkes organisatorisch in die Hände der Landwirtschaft gegeben worden ist — dies war der Plan des Landwirtschaftsrates —, so sollen jetzt einzelne Bestimmungen der Bundesratsverordnung dazu dienen, auf anderem Wege das gleiche Ziel zu erreichen. Sehr bedenklich ist schon, daß eine anscheinend überragend große Anzahl von Selbstwirtschaftsverbänden entsteht. Wunder kann das allerdings nicht nehmen, nachdem in der Preussischen Ausführungsanweisung der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Ueberschußkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten als erwünscht bezeichnet worden ist.

Ganz bedenklich aber ist es, wenn jetzt in einer in ländlichen Kreisen viel gelesenen Zeitung ein großer Aufsatz erscheint, in dem auseinandergesetzt wird, welche Wege der Kommunalverband beschreiten muß, um Getreide „verringertes Beschaffenheit“ an die Reichsgetreidestelle, also für die städtische Bevölkerung, liefern zu können. Die klare Vorschrift der Bundesratsbekanntmachung, wonach der Kommunalverband die von ihm zu liefernden Brotgetreidemengen auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach ihren Geschäftsbedingungen liefern kann, wird dahin umgedeutet, daß der Kommunalverband damit eine privatrechtliche Haftung für die Güte des Getreides nicht übernehme. Diese Auffassung ist völlig unzutreffend. Wenn ein ländlicher Kommunalverband die Lieferung des Getreides seinerseits übernimmt, so hat er nach den Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle selbstverständlich tadelloses Getreide zu liefern. Es wäre ein völlig unerträglicher Zustand für die städtische Bevölkerung, wenn der lieferungspflichtige Kommunalverband einfach erklären könnte, er halte sich nicht für verpflichtet, besseres Getreide abzuliefern als er tatsächlich geschickt habe. Das ist ja gerade von vornherein die Befürchtung der Stellen gewesen, die die Interessen der städtischen Bevölkerung wahrgenommen haben, daß der Landkreis nach freiem Belieben auswählen würde, welches Getreide er für die Zwecke seiner Bevölkerung zurückbehält und welches Getreide er abliefern. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist das privatrechtliche Verhältnis zwischen Reichsgetreidestelle und lieferndem Kommunalverband konstruiert worden.

In diesem Punkt läßt erfreulicherweise auch die Preussische Ausführungsanweisung keinen Zweifel, indem sie ausspricht, daß ein Kreis, der die Lieferung des Getreides seinerseits in die Hand nimmt, dadurch gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware übernimmt. Wenn ein Kreis dieses Risiko nicht tragen will, so bleibt ihm nach der Bundesratsverordnung die Möglichkeit, sich selbst nur als Kommissionär der Reichsgetreidestelle einzusetzen zu lassen, oder der Reichsgetreidestelle die Bestellung anderer Kommissionäre zu überlassen. Aber das Unternehmen, diese Rechtslage in ihr Gegenteil zu verkehren, indem gesagt wird, der

Kreis, der das Getreide selbst liefert, haftet nicht für „verringerte Beschaffenheit“ und nicht, wenn „er sonst durch unabwendbare Zufälle an dem Bestande des Getreides Verluste hat“, muß im Interesse der gesamten deutschen Volksernährung mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden. Der Gipfel der Naivität ist es aber, wenn von agrarischer Seite empfohlen wird, „beschädigtes Getreide durch Mischung derartig gesund zu machen, daß es an die Reichsgetreidestelle als vollwertig mit abgegeben werden kann“. Gegenüber solchen Anschauungen werden die Vertreter der Konsumenteninteressen gut tun, nach wie vor die Entwicklung der Dinge auf das sorgfältigste zu beobachten.